



The European Law Students' Association
HEIDELBERG

FINANZORDNUNG

der Fakultätsgruppe Heidelberg der Europäischen
Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Heidelberg e.V.)

ELSA-Heidelberg e.V. c/o
Juristisches Seminar
Friedrich-Ebert-Anlage 6-10
69117 Heidelberg

Eingetragen beim
Amtsgericht Mannheim
VR-Br. 331581

Finanzordnung

der
Fakultätsgruppe Heidelberg der Europäischen Jurastudierendenvereinigung¹

§ 1 Beitragsregelung

- (1) ¹Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,- Euro pro Jahr / 7,50 Euro pro Semester. ²Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn des Zeitraums fällig, für die sie zu entrichten sind.
- (2) ¹Im Januar werden die ersten Mahnungen versandt. ²Spätestens im Mai folgen die zweiten Mahnungen. ³Die Nichtzahlung bis zum 30. Juni hat den Vereinsausschluss zur Folge.
⁴Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind nach Möglichkeit durch Lastschriftverfahren einzuziehen.

¹§ 2 Allgemeine Grundsätze der Kostenerstattung

- (1) Die Vereinigung erstattet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Inhaber:innen eines Amtes der Vereinigung (Mitgliedern des Vorstandes, Direktor:innen, Assistent:innen) in dessen Ausübung entstandene Aufwendungen, soweit sie einer sparsamen Mittelverwendung gemäß den folgenden Regelungen entsprechen.
- (2) ¹Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen. ²Näheres hierzu sowie der Aufwendungsersatz werden durch den:die Präsident:in im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied festgesetzt.
- (3) ¹Anträge auf Kostenrückerstattung sind schriftlich mittels eines Formvordrucks (Kostenerstattungsantrag) innerhalb eines Monats nach Anfall der Aufwendungen bei dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied einzureichen. ²In den Semesterferien ist für die Wahrung der Frist das Eintreffen des Antrags im Postfach der Vereinigung beziehungsweise der Zugang per E-Mail bei dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied maßgeblich.
- (4) Der:Die Präsident:in kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied bestimmen, dass Einzelausgaben, die einen von ihnen festgesetzten Betrag übersteigen, grundsätzlich nur bei erfolgter Absprache mit ihnen erstattungsfähig sind.
- (5) Bei angespannter Finanzlage kann der Vorstand auf Vorschlag des:der Präsident:in und des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds eine Rückstellung oder eine nur anteilige Erstattung der Kosten sowie Grenzbeträge für erstattungsfähige Aufwendungen beschließen.
- (6) Soweit Amtsträger:innen auch zugleich für andere ELSA-Organisationen tätig sind, sind die hierbei entstehenden Auslagen nur erstattungsfähig, sofern für die Vereinigung ein Mehrwert entsteht.

§ 3 Kostentragung für nationale Treffen

¹ Im Folgenden wird der Genderdoppelpunkt verwendet, um Menschen aller Geschlechter in gleichem Maße zu inkludieren. Der Genderdoppelpunkt wird in Screenreader-Programmen unter Umständen als längere Pause oder „Doppelpunkt“ vorgelesen.

- (1) ¹Den Teilnehmer:innen nationaler Treffen (Referent:innentreffen, Generalversammlung, Train the Officers, außerordentliche Treffen mit Beschlussfassungs- und Empfehlungskompetenzen) erstattet die Vereinigung den von der austragenden Fakultätsgruppe bzw. nationalen Sektion erhobenen Kostenbeitrag (Tagungsbeitrag) bis zu einer Höhe von 35,- Euro. ²Dies gilt für Inhaber:innen eines Amtes bzw. für einen durch den:die Amtsinhaber:in bestimmten Vertreter sowie für nichtamtstragende Teilnehmer:innen.
- (2) ¹Der Vorstand kann auf Vorschlag des:der Präsident:in und des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds beschließen, dass den unter Abs. 1 genannten Teilnehmer:innen zusätzlich Reisekosten bis zu einer Höhe von 35,00 € erstattet werden. ²Eine darüber hinausgehende Förderung für die Reisekosten ist nur in Ausnahmefällen möglich. ³Für die Reise sollen vorrangig umweltfreundliche Verkehrsmittel, wie Bus oder Bahn benutzt werden.
- (3) ¹Für Fahrten mit dem Auto kann eine Pauschale von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer gewährt werden. ²Die entstehenden Gesamtkosten sind gleichmäßig auf die Mitfahrenden aufzuteilen; entsprechend Abs. 2 können diese Kosten bis zu einer Höhe von 35,00 € pro Mitfahrer:in erstattet werden. ³Es sollen möglichst alle Sitzplätze besetzt und die Fahrtkosten gering gehalten werden. ⁴Es ist von allen Mitfahrer:innen eine Versicherung des Eides statt beizulegen, dass sie die Reise im Auto angetreten haben und auf direktem Wege gefahren sind.
- (4) Bei der Erstattung von Kosten nach Absätzen 1, 2 und 3 ist die finanzielle Lage der Vereinigung zu berücksichtigen.
- (5) Die Monatsfrist beginnt bei der Kostentragung für nationale Treffen am Tag nach dem Ablauf der zu fördernden Maßnahme.

§ 4 Kostentragung für Teilnehmer:innen an den nationalen Finalrunden der Competitions und Moot Courts von ELSA-Deutschland e.V.

- (1) Der Vorstand kann beschließen, dass Teams, die ELSA-Heidelberg e.V. bei nationalen Finalrunden der Competitions und Moot Courts von ELSA-Deutschland e.V. vertreten, pro Programmtag in Höhe von 30,00 € pro Person bei den Übernachtungskosten gefördert werden.
- (2) ¹Der Vorstand kann beschließen, dass den unter Absatz 1 genannten Teilnehmer:innen zusätzlich Reisekosten bis zu einer Höhe von 35,00 € nach den Grundsätzen des § 2 unter Wahrung der Frist nach § 3 Abs. 5 erstattet werden. ²Eine darüber hinausgehende Förderung für die Reisekosten ist nur in Ausnahmefällen möglich. ³Für die Reise sollen vorrangig umweltfreundliche Verkehrsmittel, wie Bus oder Bahn, genutzt werden. ⁴§ 3 Abs. 3 dieser Finanzordnung findet entsprechend Anwendung.
- (3) Bei der Erstattung von Kosten nach Absätzen 1 und 2 ist die finanzielle Lage der Vereinigung zu berücksichtigen.

§ 5 Kostentragung für internationale Treffen

- (1) Die Vereinigung kann ihren Mitgliedern auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses die Kosten für Anreise und Tagungsbeitrag bei internationalen Treffen (International Training Meeting, International Strategy Meeting, International Council Meeting) erstatten. Die Erstattung darf eine Höhe von 150,00 € nicht überschreiten.
- (2) Maßgeblich für die Höhe der Förderung nach Absatz 1 ist die finanzielle Lage der Vereinigung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Voraussetzung für die Förderung ist ein Bericht für den Vorstand, in dem vor allem auf den Mehrwert des Treffens für die Vereinigung einzugehen ist.

- (3) Für die Frist gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Kostentragung für Teilnehmer:innen an ELSA Law Schools, ELSA Delegations, International Conferences of ELSA

- (1) Die Vereinigung kann einem ELSA-Heidelberg e.V. Mitglied auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses die Kosten für den Teilnehmerbeitrag an einer Winter ELSA Law School (WELS), Summer ELSA Law School (SELS), einer ELSA Delegation und einer International Conference of ELSA (ICE) erstatten. Die Erstattung darf eine Höhe von 150,00 € nicht überschreiten.
- (2) Maßgeblich für die Höhe der Förderung nach Absatz 1 ist die finanzielle Lage der Vereinigung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Voraussetzung für die Förderung ist ein Bericht für den Vorstand, in dem auf den persönlich-akademischen sowie den Mehrwert für die Vereinigung einzugehen ist.
- (3) Für die Frist gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Finanzverfassung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Heidelberg, den 20.07.2026